

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 26. Februar 2016

56. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis);
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2016 S. 13

Zweckverband Volkshochschule Passau;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Wirtschaftsjahr 2016 S. 14

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gast-
schulordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Aus-
baufacharbeiter - Schwerpunkt Wärme-, Kälte-,
Schallschutzarbeiten“, Jahrgangsstufe 10 ab dem
Schuljahr 2016/2017 vom 4. Februar 2016, Az. 44-
5221-98 S. 15

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.420.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.050.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.017.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 6.560.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprenghels, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.141	65,36 %	4.287.620 €
Stadt	1.665	34,64 %	2.272.380 €
Summen:	4.806	100,00 %	6.560.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Der durch Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf des Vermögenshaushalts wird durch eine Investitionsumlage gedeckt. ²Diese wird auf 1.081.230 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Schlüssel wie die Betriebskostenumlage verteilt.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.141	65,36 %	706.690 €
Stadt	1.665	34,64 %	374.540 €
Summen:	4.806	100,00 %	1.081.230 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 12. Januar 2016, Nr. 12-1444.301-55 erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 20. Januar 2016
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2016

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 1.646.139,00 €
in den Aufwendungen mit 2.646.063,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 1.334.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

274.356,00 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 999.924,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2016 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. ²Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 26. Januar 2016
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Ausbauarbeiter - Schwerpunkt Wärme-,
Kälte-, Schallschutzarbeiten“
Jahrgangsstufe 10
ab dem Schuljahr 2016/2017**

vom 4. Februar 2016, Az. 44-5221-98

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen
Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgen-
de

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des
oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbe-
zirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen

Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2016/2017** den
folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule Lindau (Bodensee)

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungs-
gangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk
Niederbayern besuchen **in der Jahrgangsstufe 10 ab
dem Schuljahr 2016/2017** die oben genannte Berufsschu-
le, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 4. Februar 2016
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident